

MERKBLATT

über Ausnahmegenehmigungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen Mährescher einschließlich mitzuführender Anhänger (Schneidwerkanhänger) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und über Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) infolge übermäßiger Straßenbenutzung

1. Vorbemerkungen

Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind.

Mährescher, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO - erfüllen. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bestimmt, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte eine Breite von 3 m nicht überschreiten dürfen. Für Anhänger, die zur Aufnahme des Schneidwerks dienen und hinter Mähreschern mitgeführt werden, beträgt die zulässige Fahrzeugbreite hingegen nicht mehr als 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO).

Allerdings ist die Einhaltung dieser höchstzulässigen Breiten bei Mähreschern und bei Schneidwerkanhängern aufgrund ihrer absichtlichen Bauart oder Größe der Bereifung nicht immer gegeben. In diesem Fall bedarf der Betrieb des Mähreschers bzw. des Mähreschers mit Schneidwerkanhänger einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO, um auf öffentlichen Straßen betrieben werden zu können. Darüber hinausgehende Abweichungen, die durch den amtlich anerkannten Sachverständigen im Rahmen der Begutachtung festgestellt worden sind, bedürfen gleichfalls einer Ausnahme nach § 70 StVZO.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7419 oder 7416 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs bzw. der betreffenden Fahrzeuge
 - Angaben zur Geltungsdauer (max. 6 Jahre zulässig) und Geltungsbereich (i.d.R. Umkreis von 75 km um den Standort des Fahrzeugs)
- Betriebserlaubnis (Gutachten nach § 4 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung [FZV]) nebst dazugehörigem Beiblatt der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Kopie, woraus die bestehenden Abweichungen und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (diese Unterlagen werden in der Regel durch den Hersteller bzw. autorisierten Händler mitgeliefert), dies gilt nicht nur für den Mährescher, sondern auch für den Schneidwerkanhänger

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes mit Verweis (z.B. Aktenzeichen) auf die vorherige Ausnahme
- vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) der Betriebserlaubnis (Gutachten nach § 4 Abs. 1 FZV) nebst dazugehörigem Beiblatt
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, beziehungsweise eine Bestätigung des a.a.S., ob das Gutachten gemäß § 70 StVZO - sofern ursprünglich vorhanden - hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt

Hinweis: Aufgrund der regelmäßig vor Erntebeginn sich häufenden Antragstellungen, sollte der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO rechtzeitig vor Einsatz des Mähdreschers gestellt werden.

4. Einsatz von Spezialanhängern

Sollen Spezialanhänger zum Transport von Getreideschneidwerken bzw. Maispflückvorsätzen verwendet werden, muss die gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 StVZO höchstzulässige Länge der Fahrzeugkombination (Mähdrescher mit Anhänger) von 18 m eingehalten werden.

Kann diese Länge nicht eingehalten werden, so ist eine separate Ausnahmegenehmigung nötig. Zur Erlangung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist ein gesondertes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr notwendig, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO).

Längenüberschreitungen durch (zulässigen) Überhang der Ladung (Schneidwerk) bleiben unberücksichtigt (vgl. § 22 Abs. 4 StVO).

5. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb des Mähdreschers auf öffentlichen Straßen aufgrund der Überbreite und gegebenenfalls Überlänge in Kombination mit einem Schneidwerkanhänger eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein formeller „Antrag für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr“ erforderlich.

Soweit der Mähdrescher nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden soll, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig, anderenfalls das Thüringer Landesverwaltungsamt unter folgenden Kontaktdaten:

- Telefon.: (0361) 37 73 74 -07 / -93
- Fax: (0361) 37 73 74 46
- E-Mail: schwerlast@tlvwa.thueringen.de.